

Geschäftsordnung für den Kreissenorenbeirat Nordfriesland

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Kreissenorenbeirates Nordfriesland vom wird folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Kreissenorenbeirates

- (1) Der Kreissenorenbeirat ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im halben Jahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es mehr als die Hälfte der Mitgliederzahl unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verkürzung möglich.
- (3) Ort, Tag und Stunde der Sitzungen sowie die Tagesordnung sind in die Ladung aufzunehmen und öffentlich bekannt zu geben.

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreissenorenbeirates sind öffentlich
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Kreissenorenbeirat allgemein oder im Einzelfall.
- (3) Über den Antrag im Einzelfall wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest; sie ist in die Ladung aufzunehmen.
- (2) Die oder der Vorsitzende muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es die Landrätin oder der Landrat oder ein Drittel der Mitgliederzahl verlangt.
- (3) Die Beratung erfolgt in der durch die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge. Durch Mehrheitsbeschluss können die Reihenfolge abgeändert oder einzelne Angelegenheiten von der Tagesordnung abgesetzt werden.

- (4) Der Kreissenorenbeirat kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederzahl.
- (5) Zu Beginn der Sitzung findet eine Fragestunde für Seniorinnen und Senioren statt.
- (6) Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Sachkundige sowie andere Nichtmitglieder angehört werden.
- (7) Die Landrätin oder der Landrat oder eine bekannte Vertreterin bzw. ein bekannter Vertreter der Verwaltung ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreissenorenbeirates teilzunehmen. Auf Wunsch ist ihr/im das Wort zu erteilen.

§ 4

Verhandlungsleitung

- (1) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kreissenorenbeirates
- (2) Die oder der Vorsitzende wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter vertreten.

§ 5

Beschlussfähigkeit

Der Kreissenorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

§ 6

Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse des Kreissenorenbeirates werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Es wird offen abgestimmt.
- (3) Das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung ist von der oder dem Vorsitzenden festzustellen und bekannt zu geben.

§ 7

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kreissenorenbeirates ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift muss von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.

(3) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Kreissenorenbeirat in seiner nächsten Sitzung

§ 8

Abweichen von der Geschäftsordnung

- (1) In den Kreissenorenbeiratssitzungen können Abweichungen von der Geschäftsordnung in Einzelfällen durch Beschluss des Kreissenorenbeirates zugelassen werden, wenn kein Mitglied widerspricht und keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Im Übrigen gelten für den Kreissenorenbeirat die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Kreistages des Kreises Nordfriesland sinngemäß.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am _____ in Kraft.

Husum,

Vorsitzende/r des Kreissenorenbeirates
Nordfriesland